

11/SN-408/ME



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidentialabteilung II/EG-Referat
 Zahl: 1437/382

6020 Innsbruck, am 13.12.1994
 Landhausplatz
 Telefax: 0512/508-177
 Telefon: 0512/508 Klappe: 157
 Sachbearbeiter: Dr. Wolf
 DVR: 0059463

An das
 Bundesministerium für
 Umwelt, Jugend und Familie
 Sektion V

Bitte in der Antwort die Ge-
 schäftszahl dieses Schreibens
 anführen

Untere Donaustraße 11
 1020 Wien

Telefax!

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 79	-GE/19. 94
Datum: 22. DEZ. 1994	
Verteilt 2. Jan. 1995	

Ulrich Bohndel

Betreff: Entwurf einer Novelle zur Verpackungsverordnung;
 Stellungnahme

Zu Zl. 47 3504/766-V/9/94-Fü vom 10. November 1994

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zur Verpackungsverordnung
 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1 Z. 3):

Die Verwendung des Begriffes "Packgüter" anstelle des bisherigen
 Warenbegriffes führt im folgenden zur sprachlich wenig glücklichen
 Wendung der "verpackten Packgüter" (vgl. insbesondere Z. 2 des
 Entwurfes).

Zu Z. 9 (§ 2 Abs. 6 bis 10):

a) § 2 Abs. 7 des Entwurfes scheint zu detailliert. Danach wird ein
 Sammel- und Verwertungssystem als flächendeckend angesehen,
 "wenn die Anforderungen an die zumutbare Entfernung zu einer
 Sammelstelle mit ausreichendem Behältervolumen bundesweit ge-

währleistet ist" (richtig: sind). Die Zumutbarkeit wird anhand der mittleren Entfernung zu den betreffenden Versorgungseinrichtungen definiert. Zur Umschreibung der mittleren Entfernung wird wiederum auf die regionalen Gegebenheiten abgestellt. Auf Grund der komplizierten Verknüpfung verschiedener Begriffe erschiene es sinnvoller, auf eine Definition des Begriffes "flächendeckend" zu verzichten.

- b) Im § 2 Abs. 8 wird der im § 1 Abs. 2 Z. 2 des geltenden Abfallwirtschaftsgesetzes enthaltene Grundsatz fast wörtlich wiederholt. Dieser Absatz scheint daher entbehrlich.
- c) Im § 2 Abs. 9 wird definiert, wann eine thermische Verwertung im Sinne der Verpackungsverordnung vorliegt. Darüberhinaus wird festgelegt, welche Bedingungen bei der thermischen Verwertung von Verpackungsabfällen einzuhalten sind. Damit werden in die Verpackungsverordnung betriebsanlagenrechtliche Vorschriften aufgenommen. Anlagen, in denen Verpackungsabfälle verbrannt werden, sollen offensichtlich nur unter speziellen Voraussetzungen ermöglicht werden. So soll etwa die Ressourcenschonung durch den direkten Ersatz von konventionellen Brennstoffen gewährleistet werden (Abs. 9 lit. c des Entwurfes). Entsprechende Regelungen wären richtigerweise daher im Rahmen des 6. Abschnittes des Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere im Zusammenhang mit dessen § 29, zu treffen. Dies zeigt schon § 29 Abs. 7 Z. 3 leg.cit., wonach ein Bescheid auf jeden Fall die zulässigen Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsanlagen zu enthalten hat.

Darüberhinaus wird im Abs. 9 lit. a bis e des Entwurfes eine Reihe von unbestimmten Begriffen verwendet. So wird in der lit. d eine optimale Nutzung des Energiegehaltes aller Einsatzstoffe gefordert. Im jeweiligen Einzelfall werden diesbezüglich jedoch weitreichende und aufwendige Ermittlungen und Erhebungen notwendig sein.

Aus all diesen Gründen scheint es nicht zielführend, eine dem Abs. 9 des Entwurfes entsprechende Regelung in die Verpackungsverordnung aufzunehmen.

Zu den Z. 12, 13, 22 und 23 (§ 3 Abs. 5 und 5a, § 5 Abs. 6 und 6a):

Das Festschreiben der Lizenzierungspflicht auf der ersten Handelsstufe im § 3 Abs. 5 und § 5 Abs. 6 wird ausdrücklich begrüßt, weil damit einer Forderung der Länder nachgekommen wird. Somit bestehen auch gegen die ergänzenden Regelungen des § 3 Abs. 5a und des § 5 Abs. 6a keine Einwände.

Auch mit den übrigen Regelungen werden im wesentlichen Klarstellungen getroffen, gegen die keine Einwände bestehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl